



HESSISCHER LANDTAG

Änderungsantrag Fraktion der AfD

P
L

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften Drucksache 21/ 2376

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 13 wird wie folgt ergänzt:

§ 12 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Insbesondere dürfen sie kein Mitglied eines Vorstandes von Gebietsverbänden einer politischen Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 3 des Parteiengesetzes sein.“

2. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„Mitglied des europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments, Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines der vorbezeichneten Parlamente, einer dort vertretenen Fraktion oder Mitarbeiter oder Mitarbeiterin eines Mitglieds der vorbezeichneten Parlamente oder“

b) § 13 Abs. 2 wird um eine neue Nr. 5 ergänzt, welche wie folgt gefasst wird:

„5. Mitglied eines Vorstandes von Gebietsverbänden einer politischen Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 3 des Parteiengesetzes sind oder“

c) Der bisherige § 13 Abs. 2 Nr. 5 wird zu Nr. 6

d) In § 13 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ durch „7. November 2024 (BGBl. I Nr. 351)“ ersetzt.

3. Nr. 16 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 16 a) wird gestrichen

b) Nr. 16 b) wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Aufklärung der Öffentlichkeit erstellt das Landesamt einmal jährlich einen Bericht über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür. In diesem Bericht dürfen personenbezogene Daten nur dann bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen zwingend erforderlich ist und das Allgemeininteresse das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Das Landesamt darf eine politische Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes namentlich in den Bericht aufnehmen, sofern hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit begründen, dass diese eine Bestrebung nach § 2 Abs. 2 darstellt.“

4. Nr. 19 wird wie folgt geändert:

§ 20 a wird wie folgt gefasst:

„§ 20 a
Informationsübermittlung durch das Landesamt an
Strafverfolgungsbehörden

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine besonders schwere Straftat begangen (§ 25 des Strafgesetzbuchs), an der Begehung teilgenommen (§§ 26, 27 des Strafgesetzbuchs), oder die Beteiligung versucht (§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuchs) oder zu einer besonders schweren Straftat öffentlich aufgefordert (§ 111 des Strafgesetzbuchs) hat, darf das Landesamt mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der Tat erforderlich ist.

(2) Besonders schwere Straftaten sind solche, die mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Besonders schwere Straftaten sind darüber hinaus, wenn sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1,3,4 oder 5 oder in Ausübung einer beobachtungsbedürftigen Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 zum Zwecke der Zielerreichung der Bestrebung oder Tätigkeit begangen werden,

1. Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),

2. Agententätigkeit zu Sabotagezwecken (§ 87 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
3. Verfassungsfeindliche Sabotage (§ 88 des Strafgesetzbuchs),
4. Terrorismusfinanzierung (§ 89c Abs. 5 des Strafgesetzbuchs),
5. Landesverräterische Agententätigkeit (§ 98 Abs. 1 S. 1 des Strafgesetzbuchs),
6. Geheimdienstliche Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs),
7. Landesverräterische Fälschung (§ 100a Abs. 1 bis Abs. 3 des Strafgesetzbuchs),
8. Sabotagehandlungen an Verteidigungsmitteln (§ 109e Abs. 1 bis Abs.3 und Abs.5 erster Halbsatz des Strafgesetzbuchs),
9. § 109 f Sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§ 109 f des Strafgesetzbuchs)
10. Sicherheitsgefährdendes Abbilden (§ 109g Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs)
11. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129 b des Strafgesetzbuchs,
12. Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs. 3 und 5 des Strafgesetzbuchs), auch in Verbindung mit § 129 b des Strafgesetzbuchs,
13. Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Strafgesetzbuchs),
14. Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens (§ 310 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Abs. 3 erste Alternative des Strafgesetzbuchs),
15. Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316 c Abs. 4 des Strafgesetzbuchs)
16. Straftaten nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606),
17. Straftaten nach § 20 a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.“

II. In Art. 2 werden die Nr. 1 bis 3 wie folgt neu eingefügt, die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu Nr. 4 und Nr. 5

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Parlamentarischen Kontrollkommission, wobei die Zahl der Mitglieder die Zahl der im Landtag vertretenen Fraktionen nicht unterschreiten darf. Die Fraktionen benennen jeweils ein Mitglied für die Parlamentarische Kontrollkommission.“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Bestimmt der Landtag eine höhere Anzahl von Mitgliedern als Fraktionen im Landtag vertreten sind, so ist von den zusätzlichen Mitgliedern gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.“

3. § 1 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich durch die Fraktion, welche das Mitglied benannt hatte, ein neues Mitglied zu benennen, wenn es sich um ein Mitglied im Sinne des § 1 Abs. 3 handelte. Handelte es sich um ein

Mitglied im Sinne des § 1 Abs. 4, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt jeweils, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.“

III. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird eine neue Nummer 1 vorangestellt und wie folgt gefasst:
 - 1. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „oder Ordnung“ gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden zu Nr. 2 und Nr. 3
- c) Es wird eine neue Nummer 4 eingefügt und wie folgt gefasst:
 - „7. Entgegen einer Anordnung zur Durchsetzung des Verbots nach § 18 Abs. 2 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt, den Weg dorthin in einer solchen Aufmachung zurücklegt oder bei einer Versammlung unter freiem Himmel oder auf dem Weg dorthin einen durch Anordnung untersagten einschlägigen Gegenstand mit sich führt“
- d) Es wird eine neue Nummer 5 eingefügt und wie folgt gefasst:
 - 5. § 26 Abs. 1 Nr. 17 und 18 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden zu Nr. 6 und Nr. 7

Begründung:

Zu Art. 1 (Hessisches Verfassungsschutzgesetz)

Zu Nr. 1 (§ 12)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden politische Parteien in Art. 21 Abs. 1 GG als verfassungsrechtlich notwendig für die politische Willensbildung des Volkes anerkannt und stehen im Rang verfassungsrechtlicher Institutionen (vgl. BVerfGE 1, 208 [225]; 20, 56 [100]; 73, 40 [85]). Sie spielen daher sowohl bei der demokratischen Willensbildung als auch bei der staatlichen Entscheidungsfindung eine entscheidende Rolle (vgl. BVerfGE 85, 264 [285]). Aus dieser durch Art. 21 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich anerkannten Rolle der Parteien folgt in formeller und materieller Hinsicht eine erhöhte Schutz- und Bestandsgarantie (BVerfGE 107, 339 [60]). Ihre Beobachtung mit nachrichtendienstlichen Mitteln stellt somit einen schwerwiegenden Eingriff in das aus der Parteienfreiheit folgende Selbstbestimmungsrecht einer politischen Partei dar und setzt deshalb nicht nur eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage voraus, sondern bedarf auch besonderer Rechtfertigung im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 107, 339 [78]; vgl. BVerwGE 110, 126 ff. mit Leitsatz 2).

Eine intensivere Beobachtung politischer Parteien mit nachrichtendienstlichen Mitteln darf laut den ausdrücklichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls nicht dazu führen, dass etwa eingeschleuste Bedienstete staatlicher Behörden gezielt und wirkungsvoll Einfluss auf die Willensbildung der Vorstände einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene nehmen, sodass der Sache nach von einer Veranstaltung des Staates gesprochen und der Partei demgemäß ihr Status als Partei abgesprochen werden müsste (BVerfGE 107, 339 [79]). Vor diesem Hintergrund erweise sich die Beobachtung einer Partei durch nachrichtendienstliche Kontakte staatlicher Behörden zu Mitgliedern des Bundesvorstands, eines Landesvorstands oder einer entsprechenden führenden Organisationseinheit der observierten Partei grundsätzlich als eine schwerwiegende Beeinträchtigung der mit dem verfassungsrechtlichen Status der Partei gemäß Art. 21 Abs. 1 GG verbundenen Gewährleistungen (BVerfGE 107, 339 [80]).

Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei macht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar. Dieser Befund sei demnach im Fall besonderer politischer Aktivität eines V-Manns evident, jedoch auch dann unübersehbar, wenn das Führungsmitglied politische Zurückhaltung übt. Die Rolle als führendes Parteimitglied - sei es auf Landesebene als Mitglied des Landesvorstands, sei es auf Bundesebene als Mitglied des Bundesvorstands - habe insofern notwendig zur Folge, dass jedwede politische Aktivität wie Passivität Willensbildung und außenwirksames Erscheinungsbild der Partei mit beeinflussen. Dies gelte nicht nur für eingeschleuste Mitarbeiter staatlicher Behörden, deren eigene politische Zielsetzungen denen der infiltrierten Partei ganz entgegengesetzt sein mögen. Zwangsläufigkeit staatlicher Einflussnahme auf Willensbildung und Außenwirkung einer Partei sei vielmehr auch in all jenen Fällen gegeben, in denen vom Parteiprogramm überzeugte Parteimitglieder erfolgreich als Informanten gewonnen werden können. Auch diese V-Leute wirkten notwendig als Medien staatlicher Einflussnahme insofern, als ihre politische Aktivität oder Passivität auf der Führungsebene der beobachteten Partei geprägt ist durch widersprüchliche Loyalitätsansprüche an die Rollen als führendes Parteimitglied einerseits und andererseits als - in der Regel entgeltlich tätiger - Informant für staatliche Behörden, dessen Aufgabe es sein könne, Material für einen möglichen Antrag auf ein Parteiverbot zu beschaffen (BVerfGE 107, 339 [81]).

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsfreiheit von politischen Parteien sowie auf das verfassungsrechtlich geschützte Parteienprivileg und das Selbstbestimmungsrecht von politischen Parteien erscheint es geboten, den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern oder Vertrauensleuten bei der Beobachtung politischer Parteien durch spezifische gesetzliche Regelungen zu begrenzen. Steuernde Einflussnahmen des Staates auf die innere Willensbildung und das äußere Erscheinungsbild der Parteien, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts als verfassungswidrig zu bewerten wären, müssen durch den gesetzlichen Ausschluss einer Lenkung von Führungsmitgliedern unterbunden werden. Angesichts der unmittelbaren Konkurrenzsituation um die Erlangung von Parlamentsmandaten und damit von politischem Einfluss könnten vor allem parteipolitische Mitbewerber zum Ziel verfassungsschutzbehördlicher Maßnahmen durch Regierungsparteien werden. Vor diesem Hintergrund muss bei einem Einsatz verdeckter Mitarbeiter und einer Anwerbung von Vertrauensleuten gesetzlich ausgeschlossen sein, dass diese ein Vorstandsamt bei Gebietsverbänden einer politischen Partei erlangen oder bekleiden.

Zu Nr. 2 (§ 13)

Zu Buchst. a

Der bisherige Wortlaut der Vorschrift verbietet es dem Landesamt für Verfassungsschutz durch die in § 13 Abs. 2 Nr. 4 genannten Einschränkungen zwar, Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments sowie die Mitarbeiter eines Mitglieds der vorbezeichneten Parlamente als Vertrauensleute (VP) anzuwerben oder einzusetzen, nicht genannt werden in der Vorschrift jedoch Mitarbeiter der Parlamente an sich oder Mitarbeiter einer dort vertretenen Fraktion. Zwar könnte eine teleologische Auslegung den Schluss zulassen, dass auch diese Mitarbeiter umfasst werden, eine Wortlautauslegung lässt diesen Schluss aber explizit nicht zu. Es ist im Sinne der Normenklarheit sowie zur besonderen Betonung des Schutzes der Parlamente sowie der freien und ungehinderten Mandatsausübung hier eine Klarstellung erforderlich, dass auch Mitarbeiter der Parlamente und insbesondere der Fraktionen nicht als Vertrauensleute angeworben oder eingesetzt werden dürfen.

Zu Buchst. b

Auf die Begründung zu Nr. 1 wird verwiesen.

Zu Buchst. c und d

Redaktionelle Folgeanpassungen

Zu Nr. 3 (§ 19)

Zu Buchst. a

Der Verfassungsschutz des Bundes, aber auch der Länder, wird im öffentlichen Diskurs zunehmend als Akteur im Zuge des politischen Willenbildungsprozesses wahrgenommen und kritisiert. Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Vorschrift über die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes greift diese Kritik gleichwohl nicht auf, sondern sucht die Öffentlichkeitsarbeit nunmehr zu institutionalisieren. Mit der Aufnahme dieser Vorschrift wird eine über den jährlichen Verfassungsschutzbericht hinausgehende partielle Information der Öffentlichkeit allein in die Hände des Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie des ihr nachgeordneten Landesamtes für Verfassungsschutz gelegt. Eindeutig objektivierbare Kriterien und Schwellen für ein solches Vorgehen nennt der Gesetzentwurf der Landesregierung abgesehen von „hinreichend gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkten“ nicht. Mehrere Sachverständige kritisierten dieses Vorgehen, in besonderer Deutlichkeit die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter (VhV), die konstatierte, dass ein solches Vorgehen „die Tendenz verstärkt, den Verfassungsschutz in den politischen Meinungskampf hineinzuziehen. Der Verfassungsschutz als Nachrichtendienst ist aber keine Landeszentrale für politische Bildung.“

Dem VhV ist weiter hinsichtlich der Aussage zuzustimmen, diese Vorgehensweise könne „zu einer Instrumentalisierung des Landesamtes für Verfassungsschutz führen, die geeignet ist, das Vertrauen in dessen Arbeit zu beschädigen.“

Der hessische Gesetzgeber sollte deshalb dringend die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes auf den jährlichen Verfassungsschutzbericht beschränken.

Zu Buchst. b

Mit der Einfügung der Wörter „zwingend“ und „erheblich“ in § 19 Abs. 2 wird die Schwelle zur Nennung personenbezogener Daten in den Verfassungsschutzberichten konkretisiert; das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der im Verfassungsschutzbericht genannten Personen wird mithin dadurch gestärkt, dass ihre Daten, insbesondere Namen, nur dann genannt werden dürfen, wenn dies unerlässlich ist zum Verständnis der Darstellung.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die Befugnis der Staatsorgane, negative Werturteile über Ziele und Betätigung nicht verbotener politischer Parteien kundzutun, verfassungsrechtlichen Schranken gesetzt ist. Das Recht solcher politischen Parteien auf Chancengleichheit als ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Grundordnung verbiete

vielmehr jede staatliche Maßnahme, die den Anspruch der Partei auf die Gleichheit ihrer Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigt. Danach sei es einer Regierung untersagt, eine nicht verbotene Partei in der Öffentlichkeit nachhaltig verfassungswidriger Zielsetzung und Betätigung zu verdächtigen, wenn diese Maßnahme bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich wäre und sich daher der Schluss aufdränge, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhe (BVerfGE 40, 287 [20]).

Bei einer Aufklärung der Öffentlichkeit über beobachtete Bestrebungen, auch durch die Vorstellung von Berichten (zumal bei Verdachtsfällen), besteht die offenkundige Gefahr, dass die Regierungsparteien den Verfassungsschutz in den politischen Meinungskampf hineinziehen und missbräuchlich gegen die politische Opposition instrumentalisieren. Wollte man sich für die Einführung einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur Aufklärung der Öffentlichkeit über beobachtete Bestrebungen entscheiden, wäre es angesichts der erheblichen Intensität dieses staatlichen Eingriffs somit notwendig, spezifische rechtliche Hürden bei den durch das Grundgesetz besonders geschützten politischen Parteien vorzusehen.

Angesichts der Stigmatisierungswirkung von Verfassungsschutzberichten ist es mit Blick auf die verfassungsrechtlich besonders hervorgehobene Stellung von politischen Parteien mithin erforderlich, entsprechend zu differenzieren und für diese eine spezifische, im Vergleich zu sonstigen Organisationen oder Personen erhöhte, Hürde in das Hessische Verfassungsschutzgesetz aufzunehmen, wonach "hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte" zukünftig eine *überwiegende Wahrscheinlichkeit* für eine verfassungsfeindliche Bestrebung begründen müssen, damit politische Parteien namentlich in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt werden dürfen.

Zu Nr. 4 (§ 20 a)

Der im Gesetzantrag durch die Landesregierung gewählte Weg einer enumerativen Auflistung von Straftaten, bei denen personenbezogene und durch nachrichtendienstliche Mittel erlangte Daten durch den Verfassungsschutz an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen, ist zwar grundsätzlich auch für Straftaten zu begrüßen, die nicht eine Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsentzug vorsehen, doch ist der von der Landesregierung vorgesehene Katalog deutlich zu weitgehend und auch wenig nachvollziehbar; mithin erscheint er inkonsistent.

Mit dem vorliegenden Antrag wird zunächst in Bezug auf die zu novellierende Vorschrift im HVSG verdeutlicht, dass die in Rede stehende Tat nicht lediglich im Zusammenhang mit einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach den § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 oder 5 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 2 begangen worden sein darf, sondern vielmehr dem Zweck der Zielerreichung derselbigen dienen musste.

Darüber hinaus wird der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgeschlagene und deutlich zu weit gefasste Katalog dergestalt begrenzt, dass bei Delikten, die einen Strafraum von 5 Jahren nicht überschreiten, darauf abgestellt wird, inwieweit hier besonders gewichtige Rechtsgüter bedroht sind. Im Ergebnis ergibt sich im vorliegenden Änderungsantrag ein Katalog, der verfassungsrechtlich unbedenklich sein dürfte, gewichtige Rechtsgüter zu schützen vermag und das strikte Trennungsgebot zwischen Nachrichtendienst und Strafverfolgungsbehörden nicht mehr als unbedingt nötig und für den Schutz der Rechtsordnung unbedingt erforderlich einschränkt.

Zu Art. 2 (Verfassungsschutzkontrollgesetz)

Zu Nr. 1

Der Verfassungsschutz als Nachrichtendienst, der aus Gründen, wie sie auch in der Begründung zu Art. 1 Nr. 3 des Änderungsantrags vorgebracht wurden, äußerst zurückhaltend in der öffentlichen Selbstdarstellung sein sollte, muss einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle unterworfen sein. In Hessen wird die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes vornehmlich in der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) exerziert.

Die derzeit bestehenden Regelungen zur Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission verhindern jedoch eine wirksame parlamentarische Kontrolle, da durch Mehrheitsverhältnisse im Landtag Oppositionsparteien von der Mitwirkung in der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeschlossen werden können. So ist beispielsweise derzeit die oppositionsführende Partei, die bei der vergangenen Wahl durch den Souverän zur zweitstärksten Partei im Hessischen Landtag gewählt wurde, nicht in der Kommission vertreten, während eine Partei, die weniger als ein Drittel der Stimmen der oppositionsführenden Partei auf sich vereinen konnte, mit einem Vertreter der Kommission angehört. Der Gesetzgeber sollte im Sinne einer wirksamen und umfassenden parlamentarischen Kontrolle, die den Wählerwillen und den Souverän angemessen repräsentiert, dieser Möglichkeit des

Missbrauchs von parlamentarischen Mehrheiten vorbeugen. Es erscheint dem Souverän gerade in Bezug auf wichtige Oppositionsrechte zur Kontrolle der Regierung und der Nachrichtendienste nicht vermittelbar, dass es Wahlentscheidungen unterschiedlicher Bedeutung oder Klassen zu geben scheint.

Mit Aufnahme einer Vorschrift, die den Fraktionen und damit den durch Willen des Souveräns gewählten Abgeordneten das Recht gibt, einen Vertreter aus ihrer Mitte für die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz zu benennen, wird der Breite von Wahlentscheidungen der Bürger größtmöglich Rechnung getragen.

Zu Nr. 2

Die bisherige Regelung, dass grundsätzlich der Landtag zu entscheiden hat, über wie viele Mitglieder die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz verfügt, sollte, abgesehen von der in der Begründung zu Nr. 1 dargestellten grundsätzlichen Repräsentanz aller im Landtag vertretenen Fraktionen, beibehalten werden. Durch die Aufnahme weiterer Mitglieder, welche durch Mehrheitsentscheid gewählt werden, ergibt sich so für den Landtag die Möglichkeit, Mehrheitsverhältnisse angemessen abbilden zu können.

Zu Nr. 3 und Nr. 4

Bei den hier vorgenommenen Änderungen handelt es sich um notwendige Folgeanpassungen, welche sich aus der veränderten Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz ergeben. Insofern handelt es sich um Klarstellungen, wie beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Kommission zu verfahren ist.

Zu Art.3 (Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz)

Zu Buchst. a

Der Hessische Staatsgerichtshof hat der Landesregierung nicht nur die im Antrag der Landesregierung enthaltenen, verfassungsrechtlich gebotenen Änderungen des Versammlungsfreiheitsgesetzes aufgegeben, sondern auch zwei bemerkenswerte Sondervoten abgegeben, die die Landesregierung aber bis dato nicht beachtet hat.

Deren Umsetzung mag zwar durch das Urteil des Staatsgerichtshofs verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten sein, die überzeugenden Argumente der Sondervoten gebieten die Umsetzung aber politisch.

Die verfassungskonforme Auslegung des Begriffs der öffentlichen Ordnung, wie er in § 14 HVersFG verwendet wird, mag die Norm zwar äußerst knapp als gerade eben noch vereinbar mit der Hessischen Landesverfassung erscheinen lassen, rechtlich überzeugend ist seine Verwendung in § 14 Abs. 1 HVersFG deshalb aber nicht.

Des Begriffs der öffentlichen Ordnung bedarf es im Zusammenhang mit der Ermächtigung, Versammlungen unter freiem Himmel einzuschränken, nicht. Die Beschränkung auf Belange der öffentlichen Sicherheit reicht aus, führt zu einer verfassungsnäheren Fassung der Vorschrift und lässt weniger Raum für willkürlichere Entscheidungen, denen mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der öffentlichen Ordnung die Tür geöffnet wird. Bezeichnenderweise ist es der Landesregierung im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht gelungen, ein einziges überzeugendes Beispiel dafür zu nennen, bei dem der Begriff der öffentlichen Ordnung in § 14 gebraucht würde, und bei dem der Zweck der Vorschrift nicht bereits durch die Verwendung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit erreicht worden wäre.

Zu Buchst. b

Redaktionelle Folgeanpassung

Zu Buchst. c

Mit der Verabschiedung des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes wurde die „Vermummungsverbot“ genannte Untersagung, Gegenstände bei Versammlungen mitzuführen oder zu tragen, die dafür geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, identitätsfeststellende Maßnahmen von Hoheitsträgern zu verhindern, zwar in das Gesetz aufgenommen, aber nur als Ordnungswidrigkeit deklariert.

Rechtsanwender und Praktiker, vornehmlich aus den Kreisen von polizeilichen Einsatzleitern, hatten dies schon damals als bedenklich charakterisiert, da eine Einstufung von Vermummungen als Ordnungswidrigkeit die Polizei mit einer erheblich höheren Einschreit- und Verfolgungsschwelle konfrontierte als dies bei einer Einstufung als Straftat der Fall wäre.

Diese Befürchtungen haben sich nunmehr bestätigt. Der avisierte Zweck eines Vermummungsverbots kann nur durch eine Einstufung als Straftat erreicht werden, weshalb diesem

Mangel der derzeitigen Fassung des HVersFG mit dem vorliegenden Änderungsantrag abgeholfen wird.

Zu Buchst. d und e

Redaktionelle Folgeanpassungen

Wiesbaden, 4. November 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:

Dr. Frank Grobe

